

Deutsche Initiative Mountainbike e.V. • Heisenbergweg 42 • 85540 Haar

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft  
Herrn Bernt Farcke  
Leiter der Abteilung 5 – Wald, Nachhaltigkeit,  
Nachwachsende Rohstoffe

Per Mail an: [513@bmel.bund.de](mailto:513@bmel.bund.de)

Deutsche Initiative  
Mountainbike e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Heisenbergweg 42  
85540 Haar  
T: +49 89 6931088-0

Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 10:00 – 12:00 Uhr

[office@dimb.de](mailto:office@dimb.de)  
[www.dimb.de](http://www.dimb.de)

**Datum** 30.08.2022

## **Novellierung des Bundeswaldgesetzes**

Sehr geehrter Herr Farcke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit mit Blick auf die anstehende Novellierung unsere Vorstellungen und Vorschläge zur Änderung des Bundeswaldgesetzes im Vorfeld einzubringen.

Radfahren in der Natur erfreut sich großer Beliebtheit und spielt eine zentrale Rolle für die Gesunderhaltung der Bevölkerung. Darüber hinaus entwickelt sich das Radfahren im Wald zu einem wichtigen Baustein innerhalb der Alltagsmobilität. Für die von uns vertretene Untergruppe der Mountainbikerinnen und Mountainbiker zeigen aktuelle Umfragen, dass Mountainbiken in Deutschland von 3,8 Millionen Menschen häufig und von 12,2 Millionen gelegentlich ausgeübt wird.<sup>1</sup> Damit ist Mountainbiken in der Gesellschaft ein fest verankerter Breitensport und Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen.<sup>2</sup> Dabei ist festzustellen, dass das Mountainbiken in Bezug auf die Natur- und Landschaftsverträglichkeit vergleichbare Auswirkungen hat wie das Wandern. Das Radfahren von Millionen Bürgerinnen und Bürgern auf Wegen im Wald ist gelebte Praxis und wirft dort keine bedeutenden Probleme auf. Das Bundeswaldgesetz sollte deswegen wie bisher mit einer einfachen und klaren Formulierung Rechtssicherheit bieten, statt Waldbesuchende ungewollt in die Ordnungswidrigkeit zu drängen.

Vereinsregister:  
AG Freiburg, VR 2309

Mitglieder des Vorstands:  
Thomas Lutz  
Roland Albrecht  
Tilman Kluge  
Mathias Marschner  
Michael Winkler  
Anja Miksch  
Friedrich Hotz  
Michael Maul

FA München f. Körperschaften  
Steuernummer: 143/212/71023  
USt.-ID.: DE815254672

Sparkasse Freiburg  
DE52680501010002264253  
BIC: FRSPDE66XXX

<sup>1</sup> Codebuch IfD Allensbach 2021: Mountainbiker in Deutschland

[https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/AWA/AWA\\_2021/Codebuchausschnitte/AWA2021\\_Sport\\_Freizeit.pdf](https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/AWA/AWA_2021/Codebuchausschnitte/AWA2021_Sport_Freizeit.pdf)

<sup>2</sup> Deutsche Sporthochschule Köln. Natursportinfo.

<https://www.natursport.info/natursportarten/zu-land/mountainbiking/>

Wir beobachten mit Sorge, dass bei Waldgesetzgebungen vermehrt der Versuch unternommen wird, die für das Radfahren zulässigen Wege über die verschiedensten Wegedefinition oder -eigenschaften einzuschränken. In der Praxis ist festzustellen, dass Radfahrende auch bei einer restriktiven Landesgesetzgebung das gesamte Wegenetz nutzen.<sup>3</sup> Denn die oftmals zur Begründung der Restriktionen angeführten Konflikte, sind wissenschaftlich nicht haltbar und daher viele Einschränkungen nicht einsichtig. Damit fällt auch die Akzeptanz für andere wichtige und sinnvolle gesetzliche Regelungen. Die angeführte Studie zeigt auch, dass das Vorhandensein von Verboten bei den nicht betroffenen Nutzergruppen zu mehr Störempfinden im Wald führt, weil auf deren Einhaltung aus Prinzip bestanden wird. Sie fördern damit Konflikte, die es ohne solche Einschränkungen nicht gäbe und können diese auch ordnungsrechtlich nicht lösen.<sup>4</sup>

Unser Kernanliegen ist daher, die bisherige Formulierung „... auf Straßen und Wegen gestattet“ beizubehalten. Diese ist kurz und griffig, sorgt für Rechtsklarheit und entspricht der gelebten Praxis. Der Begriff des Weges ist zudem juristisch hinreichend geklärt. Versuche der Definition von Wegeeigenschaften führen bisher zu Rechtsunsicherheiten. Einschränkungen des Aufenthalts im Wald ergeben sich bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen, wie dem Bundesnaturschutzgesetz und der Straßenverkehrsordnung und stellen einen gerechten Interessenausgleich sicher. Auch bezüglich der Problematik von eigenmächtig angelegten Strecken, gibt es im Öffentlichen- als auch im Privatrecht bereits ausreichend einschlägige Regelungen, zum Beispiel die Möglichkeit solche Strecken aufzulassen.

Ein weiteres Anliegen ist uns der Erhalt und wo erforderlich auch die Neuanlage von naturnahen Wegen. Im Zukunftsdialog Wald haben mehrere Freizeitverbände die Notwendigkeit einer abwechslungsreichen Wegeinfrastruktur für die Erholung hervorgehoben. Ehrenamtlich Tätige sollten beim Wegeunterhalt unterstützt werden. Bei Neuplanungen wäre es förderlich, die ggf. notwendigen Genehmigungsverfahren so einfach wie möglich zu halten. Auch wenn dieser Aspekt schwer gesetzlich zu fassen ist, so sollte er doch zukünftig bei der Bewirtschaftung des Waldes und der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt werden.

Nachfolgend beziehen wir uns auf den bestehenden Gesetzestext und legen dar, welche Regelungen sich aus unserer Sicht bewährt haben und wo ein möglicher Änderungsbedarf bestehen könnte.

---

<sup>3</sup> Bikestudie FVA Freiburg

[https://www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/sonstiges/190625erholung\\_bike2.pdf](https://www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/sonstiges/190625erholung_bike2.pdf)

<sup>4</sup> Landesminister Peter Hauk im Gespräch mit dem schwäbischen Albverein

<https://albverein.net/2020/09/11/ministerwanderung-in-sonnenbuehl/>

<p><b>§ 1 Gesetzeszweck</b>  <b>Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,</b>  <i>1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,</i></p>	<p>Die Formulierung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden, da durch diese die Gleichrangigkeit der Waldfunktionen zum Ausdruck kommt.</p>
<p><i>2. die Forstwirtschaft zu fördern und</i></p>	<p><b>Vorschlag:</b>  <i>2. die Forstwirtschaft in Bezug auf die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu fördern und</i></p> <p><b>Begründung:</b>          So wird § 41 Abs. 1 aufgegriffen, der die Förderung der Forstwirtschaft in Bezug auf alle drei Waldfunktionen vorsieht.</p>
<p><b>§14 Betreten des Waldes</b>  <i>(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.</i></p>	<p><b>Vorschlag:</b>  <i>(1) Der Aufenthalt im Wald ist jedermann gestattet. Vom Aufenthaltsrecht nicht erfasst ist das Fahren mit betriebserlaubnispflichtigen motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen. Das Radfahren, das Fahren und das Reiten im Walde ist auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.</i></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Formulierung "Der Aufenthalt im Wald" umfasst alle Benutzungsarten und Betretungsformen. Ausgenommen sollten betriebserlaubnispflichtige motorisierte Fahrzeuge sein, abgesehen von Krankenfahrstühlen. Das Betretungsrecht sollte jedermann unabhängig von seiner Motivation zur Verfügung stehen. Möglichkeiten zur Einschränkung des Aufenthalts ergeben sich</p>

	<p>bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen, die u.a. den Interessenausgleich sicherstellen. Die Formulierung „auf Straßen und Wegen gestattet“ beschränkt das Radfahren ausreichend gegenüber Fußgängern, die auch abseits jeglicher Wege den Wald betreten dürfen. Weitere Einschränkungen sind weder naturschutzfachlich noch aus anderen Gründen notwendig. Für wegebundene Betretungsformen sind zudem hinreichend Vorschriften z.B. im Straßenverkehrsrecht vorhanden.</p>
<p>(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.</p>	<p><b>Vorschlag:</b>  <i>Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie dürfen dabei von Absatz 1 nicht abweichen. Sie können Einschränkungen des Aufenthaltes im Wald aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, zulassen.</i></p> <p><b>Begründung:</b>          Die Regelungserlaubnis der Länder zu den Einzelheiten sollte nur so weit gehen, dass die in Absatz 2 genannten Gründe nicht mehr zu pauschalen landesweiten Einschränkungen führen können. Denn die daraus entstehende Vielzahl an länderspezifischen Regelungen ist für den Besucher nicht nachvollziehbar, wie die Arbeitsgruppe WaSEG feststellt.<sup>5</sup> Die Länder sollen die Möglichkeit haben Einschränkungen des Aufenthaltsrechts aus wichtigem Grund zuzulassen. Darüber hinaus ergeben sich bereits aus anderen Rechtsgebieten wie dem Sicherheits-, Straßenverkehrs- oder Naturschutzrecht z.B. über Schutzgebietsverordnungen ausreichend Möglichkeiten den Aufenthalt im Wald zu regeln und einzuschränken. Von der im Gesetz formulierten Gleichstellung der Benutzungsarten haben die Bundesländer bislang keinen Gebrauch gemacht. Durch die von uns vorgeschlagene Formulierung „Aufenthalt im Wald“, würde bereits eine Gleichstellung der Benutzungsarten vorgenommen werden.</p>

<sup>5</sup> Impulse und Empfehlungen der Bundesplattform "Wald – Sport, Erholung, Gesundheit" (WaSEG) [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Wald/Impulse%20und%20Empfehlungen%20WaSEG.html](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Wald/Impulse%20und%20Empfehlungen%20WaSEG.html)

Die DIMB engagiert sich seit über 30 Jahren erfolgreich für eine natur- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbikens. Durch unsere Arbeit konnten wir nicht nur wichtige praktische Erfahrungen bezüglich gesetzlicher Formulierungen zum Radfahren im Wald sammeln, sondern auch große Akzeptanz und Verbundenheit zu den Mountainbikenden in ganz Deutschland aufbauen. Hierdurch haben wir die Möglichkeit der direkten und wirkungsvollen Ansprache der Zielgruppe, um z.B. gesetzliche Regelungen nachvollziehbar zu vermitteln. Mit unseren zahlreichen Mitgliedsvereinen und Interessenvertretungen fungieren wir erfolgreich als kompetenter und lösungsorientierter Ansprechpartner zum Thema Mountainbiken vor Ort.

Wir bedanken uns abschließend nochmals für die frühzeitige Möglichkeit der Stellungnahme und bieten für den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens gerne unsere Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Albrecht

Deutsche Initiative Mountainbike e.V.